

**Stadt Radolfzell am Bodensee**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Teilnahme an Veranstaltungen 2021**

- 1. Geltungsbereich/ Veranstalter**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Abwicklung und Zulassung von Standbetreibern für Veranstaltungen. Veranstalter ist die Stadt Radolfzell vertreten durch die Geschäftsstelle Heimattage (nachfolgend „Veranstalter“), Marktplatz 2, 78315 Radolfzell am Bodensee.
- 2. Einhaltung sonstiger Vorschriften**

Die Einhaltung sonstiger Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Gewerbe-, Gaststätten-, Lebensmittel-, GEMA-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Bau-, TÜV-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts etc., bleiben von diesen AGB unberührt.
- 3. Standplatzanmeldung**
  - 3.1 Die Standplatzanmeldung muss vollständig, schriftlich und unterschrieben beim Veranstalter eingereicht werden.
  - 3.2 In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen vom Veranstalter eingefordert werden.
- 4. Standplatzbestätigung**

Die Standplatzbestätigung erfolgt schriftlich auf Basis der Standplatzanmeldung durch den Veranstalter bzw. durch dessen unterstützende Eventagentur EVENT Promotions – Agentur für Live-Kommunikation, Spörrer, Schuhwerk GmbH (nachfolgend „EVENT Promotions“), Friedrichstraße 37, 78464 Konstanz für die Gebrauchsüberlassung des Standplatzes. Die Übertragung bzw. Abtretung der Rechte aus der Standplatzbestätigung des Standbetreibers an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5. Kündigung**
  - 5.1 Der Veranstalter kann den Standplatzvertrag aus wichtigem Grund in schriftlicher Form, außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
    - der Verkaufsstand bis zum Veranstaltungsbeginn nicht verkaufsbereit ist,
    - der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten nicht benutzt oder betrieben wird,
    - die Veranstaltungsdauer nicht eingehalten wird,
    - der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Abmahnung (mündlich oder schriftlich) gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Zulassungsbedingungen, Auflagen oder gegen diese AGB verstoßen,
    - das Standkonzept bzw. das Waren- oder Leistungsangebot wesentlich von den Angaben in der Anmeldung abweicht.
  - 5.2 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Veranstalter muss der Standbetreiber die gesamte Standgebühr an den Veranstalter zahlen.
  - 5.3 Sollte der Gesamtbetrag der vereinbarten Standgebühr bis zum Fälligkeitstermin nicht in voller Höhe entrichtet worden sein, so ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatz zu kündigen.
  - 5.4 Die fristlose ordentliche Kündigung durch den Standbetreiber ist bis zum Veranstaltungsbeginn möglich. In diesem Fall kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese beträgt im Falle der Kündigung bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 25 % der Standgebühr, bei Kündigung 2 bis 1 Woche(n) vor dem Veranstaltungsbeginn 50 % der Standgebühr und 1 Woche vor bis zum Veranstaltungsbeginn 75 % der vereinbarten Standgebühr. Bei Nichterscheinen des Standbetreibers am Veranstaltungstag ohne vorherige Kündigung, mindestens 1 Tag vor
- 6. Zuweisung und Benutzung der Standplätze**
  - 6.1 Standplatzanmeldungen werden in Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
  - 6.2 Die zugeteilten Standplätze werden für die Veranstaltung durch den Veranstalter auf dem Boden eingezeichnet und/ oder markiert.
  - 6.3 Hydranten und Rettungswege sind stets freizuhalten.
  - 6.4 Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn der Veranstaltung oder auch während der Veranstaltung durch Weisung des Veranstalters zulässig. Die Verlegung ist zulässig, wenn eine Standplatzverlegung durch besondere Umstände (z. B. auch Sicherheits- oder Gestaltungsgründen) erforderlich wird und/ oder diese dem Standbetreiber bei Abwägung der Umstände zumutbar ist.
  - 6.5 Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren oder Leistungen sind nur vom zugewiesenen Standplatz aus erlaubt. Das Verteilen von Werbematerialien ist außerhalb der zugewiesenen Standfläche ausgeschlossen.
  - 6.6 Anweisungen, Standeinteilungen und sonstigen Anforderungen des Veranstalters müssen Folge geleistet werden.
  - 6.7 Unangemeldete Teilnehmer werden am Veranstaltungstag nicht berücksichtigt.
- 7. Auf- und Abbau**
  - 7.1 Der Aufbau erfolgt nach einem durch den Veranstalter aufgestellten Standplan. Die Grenzen der zugeteilten Standfläche dürfen nicht überschritten werden. Die Betreiber haben beim Aufbau der Stände darauf zu achten, dass Zufahrten zu Parkhäusern und Privatstellplätzen der Anwohner stets frei bleiben.
  - 7.2 Beim Auf- und Abbau der Stände, insbesondere in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr, ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden können.
  - 7.3 Geschäfte, für die eine baupolizeiliche oder anderweitige Genehmigung erforderlich ist (z. B. Fahrgeschäfte, Fliegende Bauten, etc.), müssen einen Tag vor Veranstaltungsbeginn aufgebaut und zur technischen Abnahme durch die Fachingenieure bereit sein; Prüfbücher, TÜV-Bescheinigung, etc. sind jederzeit am Geschäft bereitzuhalten.
  - 7.4 Zugmaschinen, Packwagen und andere Kraftfahrzeuge sind sofort nach dem Entladen abzustellen. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf der Veranstaltungsfläche oder in Straßen mit Wohnbebauung ist nicht erlaubt.
  - 7.5 Die Oberfläche des Standplatzes bzw. des Mietobjektes darf durch den Standbetreiber nicht beeinträchtigt und/ oder beschädigt werden. Jegliche Veränderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Bei Bodenverankerungen (z. B. Zelte) ist aus Sicherheitsgründen für evtl. unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen vorher eine Genehmigung beim Veranstalter einzuholen und nach der Veranstaltung ist die Bodenoberfläche durch den Standbetreiber ordnungsgemäß in den vorherigen Zustand zurückzusetzen.
- 8. Geschäftsbetrieb**
  - 8.1 Alle Standbetreiber müssen sich bei Veranstaltungen untereinander und insbesondere gegenüber den Anwohnern rücksichtsvoll verhalten.
  - 8.2 Die Geschäfte und Verkaufsstände müssen für die Veranstaltung, wie schriftlich vereinbart, attraktiv und ansprechend gestaltet sein. Das Warensortiment ist ordentlich und übersichtlich zu präsentieren.
  - 8.3 Jeder Standbetreiber muss selbstständig ein deutlich lesbares Schild mit seinem Namen, seiner Anschrift und der vom Veranstalter zugewiesenen Standplatznummer in seinem Stand gut sichtbar anbringen.
  - 8.4 Für alle Waren müssen die Preisschilder gut lesbar angebracht werden, die gesetzlich erforderlichen Inhaltsangaben müssen aufgeführt sein und die Betreiber müssen darauf achten, dass die Eichfrist der Waage nicht abgelaufen ist.
  - 8.5 Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind vom Standbetreiber strengstens zu erfüllen. Soweit Betreiber bestimmte Waren zum direkten Verzehr anbieten, müssen diese hygienisch einwandfrei hergestellt, aufbewahrt (evtl. gekühlt) und dargeboten werden. Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern und zu behandeln, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind.
  - 8.6 Die Kontrolle über diese Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den Kontrolleuren der zuständigen Fachbehörde. Außer diesen Personen ist auch der Veranstalter jederzeit berechtigt, die Hygiene, Sauberkeit und Ordnung oder andere Einrichtungen am Verkaufsstand zu überprüfen. Den Lebensmittelkontrolleuren und dem Veranstalter steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen.
  - 8.7 Die Verwendung von Lautsprechern oder sonstigen Übertragungsanlagen und Musikdarbietungen ist nicht gestattet. Der Veranstalter kann Ausnahmen zulassen, wenn Musikdarbietungen im Zusammenhang mit dem betriebenen Geschäft der Üblichkeit entsprechen. Fahr- und Laufgeschäfte sind mit Rücksicht auf die Nachbarstände und die Anwohner verpflichtet, die Lautstärke entsprechend mäßig einzustellen; ggf. kann der Veranstalter die Reduzierung der Lautstärke verlangen.
  - 8.8 Sonderaktionen jeglicher Art (Musikgruppen, Modenschauen und sonstige Aktionen) müssen beim Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung angemeldet werden.
  - 8.9 Die Benutzung von Einrichtungen aller Art, Bäume, Sträucher etc. außerhalb des Verkaufsstandes zu Reklamezwecken oder anderen privaten oder geschäftlichen Zwecken ist nicht gestattet.
  - 8.10 Es dürfen keine explosionsgefährlichen Gegenstände gelagert werden, die nicht für den Betrieb des Geschäftes unmittelbar erforderlich sind. Die Betreiber sind bei der Verwendung von Gasflaschen zu äußerster Vorsicht verpflichtet, um Unfälle zu vermeiden. Gasflaschen sind gegen evtl. Handlungen Unbefugter zu sichern.
- 9. Ausschankbetriebe**
  - 9.1 Der Getränkeausschank richtet sich nach dem Gaststättengesetz. Die erforderliche Gestattung für den Ausschankbetreiber wird durch das Ordnungsamt der Stadt Radolfzell erteilt und kann über den Veranstalter beantragt werden. Die Alkoholgestattung ist nicht in der Standgebühr enthalten.
  - 9.2 Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
  - 9.3 Alle Standbetreiber, die alkoholische Getränke ausschanken, sind dazu verpflichtet, das Jugendschutzgesetz einzuhalten und dieses am Stand als Aushang

sichtbar für Mitarbeiter und Besucher anzubringen.

- 9.4 Alle Standbetreiber verpflichten sich der Einhaltung der Festkultur Radolfzell, dabei gilt:
- keine Trinkanimation
  - keine Alkoholabgabe an Betrunkene
  - mindestens ein alkoholfreies Getränk ist preiswerter als das günstigste alkoholische Getränk
  - der Standbetreiber und seine Mitarbeiter sind Vorbild und bleiben nüchtern
  - nur volljährige Personen schenken alkoholische Getränke aus

## 10. Standgebühr

- 10.1 Für die Nutzung eines Standplatzes muss jeder Standbetreiber eine Standgebühr zahlen. Die Höhe der Standgebühr wird in der Standplatzanmeldung festgehalten.
- 10.2 Die anteilmäßigen Kosten für Wasser- und Stromversorgung sind in der Gesamtstandgebühr enthalten.
- 10.3 Verzichtet ein Standbetreiber nach Zugang der Standplatzbestätigung des Veranstalters bzw. von EVENT Promotions auf die Teilnahme an einer Veranstaltung, verpflichtet er sich, die vereinbarte Standgebühr fristgerecht und in voller Höhe an den Veranstalter zu zahlen. Die Forderung des Veranstalters bzw. von EVENT Promotions auf Zahlung der Standgebühr wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung und in jedem Fall vor Veranstaltungsbeginn fällig.

## 11. Sicherheit und Ordnung

- 11.1 Jede Person hat sich auf Veranstaltungen so zu verhalten, dass der Veranstaltungsablauf nicht gestört, niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 11.2 Besitzer von Fliegenden Bauten müssen ein Baubuch führen. Sie dürfen vor Abnahme durch die Prüfer der Bauaufsichtsbehörde nicht in Betrieb genommen werden. Baubuch, Versicherungsnachweis und ein evtl. erforderlicher Standfestigkeitsnachweis sind den Prüfern zur Einsicht vorzulegen.
- 11.3 Für Fahr- und Laufgeschäfte ist die aktuelle TÜV-Abnahmebescheinigung von den Schaustellern mitzuführen und auf Verlangen den Prüfern der Fachbehörde vorzulegen.
- 11.4 Es ist verboten, während der Öffnungszeiten auf der Veranstaltungsfläche Krafffahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen.
- 11.5 Die Warenlieferung mit Krafffahrzeugen muss bis zum Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter Ausnahmen zulassen, wenn diese im Vorfeld rechtzeitig gemeldet wurden.
- 11.6 Standbetreiber sind dazu verpflichtet, ihren Verkaufsstand bei jeder Veranstaltung so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit, nicht gefährdet werden. Verkaufsstände sind – unabhängig von der Wetterlage – zu jeder Zeit zu sichern, z. B. in Form von Gewichten.
- 11.7 Hunde sind aus Sicherheitsgründen anzuleinen und von Lebensmitteln fernzuhalten.

## 12. Sauberkeit der Standflächen

Jeder Standbetreiber ist für die ständige Sauberkeit des ihm überlassenen Standplatzes sowie in einem Umkreis von 5 Metern um seinen Standplatz selbst verantwortlich; dies gilt insbesondere für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen. Nach Abbau des Verkaufsstandes muss der Standplatz vom

Standbetreiber besenrein hinterlassen werden.

## 13. Abfallbeseitigung

- 13.1 Der Veranstalter wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen möglichst wenig Abfall entsteht. Abfälle sind möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten. Wertstoffe und Abfälle sind durch die Betreiber selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 13.2 Einwegplastik und Plastikverpackungen sind auf den Veranstaltungen nicht zulässig. Dies gilt auch für Materialien mit Plastikbeschichtung.
- 13.3 Die Betreiber von Speise- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe an ihren Ständen bereitzuhalten und müssen diese unverzüglich ordnungsgemäß, auch während des Betriebes, leeren.

## 14. Strom- und Wasser-/ Abwasserentsorgung

- 14.1 Der Strom darf aus Sicherheitsgründen nur aus den bereitgestellten Stromverteilerkästen und nur von elektrofachlich eingewiesenen Personen entnommen werden.
- 14.2 Auf der Veranstaltungsfläche werden für Speise- und Getränkebetreiber Trinkwasseranschlüsse bereitgestellt. Die für die Wasserversorgung anfallenden Kosten sind in der Gesamtstandgebühr eingerechnet.
- 14.3 Das Abwasser muss über die vom Veranstalter bereitgestellten Tanks oder über bestimmte Abwasserschächte entsorgt werden. Das Einleiten von Abwasser in die Regenabwasserkanäle ist **nicht** gestattet.
- 14.4 Adapter Euro CEE auf Schuko-Anschluss und Verlängerungskabel sowie GEKA-Kupplungen für Zuwasserschläuche müssen von den Standbetreibern selbst mitgebracht werden.

## 15. Haftung und höhere Gewalt

- 15.1 Für Personenschäden, welche auf einer Veranstaltung entstehen, haftet der Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- 15.2 Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt, Epidemien, Pandemien und/ oder behördlichen Anordnungen zu verkürzen oder vorzeitig abzubrechen. Zudem behält sich der Veranstalter vor, die Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und/ oder konzeptionell anzupassen. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung, zeitlicher Verschiebung und/ oder konzeptioneller Anpassung der Veranstaltung ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine anteilige Rückerstattung der Standgebühr in den Fällen des Ausfalles oder der wesentlichen Verkürzung der Veranstaltung. Soweit der Veranstalter aber bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung der verkürzten oder ausgefallenen Veranstaltung getätigt hat, findet keine Rückerstattung statt.
- 15.3 Die Standbetreiber sind für die betriebssichere und vorschriftsmäßige Beschaffenheit ihres Geschäftes verantwortlich und insbesondere für solche Schäden haftbar, die durch sie selbst, durch Beauftragte, Fahrzeuge, Geschäfte, Ausstellungsgegenstände oder Tiere, sowohl an Personen, als auch an Einrichtungen und Sachen entstanden sind oder dadurch verursacht werden.
- 15.4 Für Schäden, durch Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder ähnliches, an Ständen, Fahrzeugen, Wagen, Ausstellungsstücken,

Einrichtungsgegenständen, Waren, etc. der Standbetreiber trägt der Veranstalter keine Haftung. Standbetreiber sind verpflichtet, den Veranstalter von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Auf- und Abbau des Geschäftes geltend gemacht werden.

- 15.5 Alle Standbetreiber haben für ihren Betrieb eine Haftpflichtversicherung (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) in ausreichender Höhe, die auch evtl. Schadensfälle der Veranstaltungsbesucher abdeckt, abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein sowie die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung dem Veranstalter vorzulegen. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen durch den Standbetreiber und/ oder dessen Mitarbeiter an Einrichtungen und/ oder Flächen des Veranstalters und/ oder Dritter haftet dieser selbst im vollen Umfang. Dadurch entstandene Kosten werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.
- 15.6 Standbetreiber, die Tiere mit auf die Veranstaltung bringen, haben dafür eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Schadensfälle, die von den Tieren ausgehen können, abdeckt.
- 15.7 Das Betreten und Benutzen der Veranstaltungsfläche geschieht auf eigene Gefahr.

## 16. Veranstaltungsausschluss

Personen, die die Sicherheit und Ordnung oder den Veranstaltungsbetrieb durch ihr Verhalten stören, andere wesentlich behindern oder belästigen und/oder gegen die AGB, die Standplatzbestätigung, oder sonstige Auflagen des Veranstalters oder Rechtsvorschriften verstoßen, kann der Aufenthalt innerhalb des Veranstaltungsgebietes jederzeit ohne Entschädigungsanspruch durch den Veranstalter untersagt werden, ggf. mit Unterstützung der Polizei, Ordnungsamt, Gemeindevollzugsdienst und Security. Betreiber, die die vorgenannten Bedingungen nicht einhalten, können bei zukünftigen Veranstaltungen nicht mehr berücksichtigt werden.

## 17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt.